

107 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.

14. 5. 1963

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom 1963 über die Erhöhung von Bezügen im öffentlichen Dienst.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

(1) Die den Bundesbediensteten und den Personen, die auf Grund eines Bundesdienstverhältnisses einen ordentlichen Ruhe- oder Versorgungsgenuß beziehen, im Juni und September 1963 gebührenden Sonderzahlungen sind, sofern nicht Abs. 2 anzuwenden ist, um folgende Beträge zu erhöhen:

1. Bei aktiven Bediensteten um je 350 S,
2. bei Empfängern eines Ruhegenusses um je 280 S,
3. bei Empfängern einer Witwen- oder Waisenspension um je 140 S.

(2) Steht oder stand der Bedienstete nicht in Vollbeschäftigung, so gebührt ihm und seinen versorgungsberechtigten Hinterbliebenen der dem Beschäftigungsmaß des Bediensteten entsprechende Teil des Erhöhungsbetrages.

(3) Der Erhöhungsbetrag der im Juni 1963 auszahlenden Sonderzahlung wird für die Zeit vom 1. Mai bis 15. Juli 1963, der im September 1963 auszuzahlende Erhöhungsbetrag wird für die Zeit vom 16. Juli bis 30. September 1963 gewährt.

(4) Die erhöhten Sonderzahlungen gemäß Abs. 1 sind für die Belange der Sozialversicherung beitragsrechtlich wie eine Sonderzahlung zu behandeln.

Artikel II.

Bei Vertragsbediensteten mit Sonderentgelt und bei Bediensteten, deren Entlohnung durch Kollektivvertrag oder durch Einzelvertrag nach den Bestimmungen des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches geregelt ist, gebührt die Erhöhung der Sonderzahlung nach Artikel I ganz oder zum Teil nur in den Fällen, in denen das zuständige Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Finanzen dies bestimmt.

Artikel III.

Diese Bestimmungen der Artikel I und II gelten sinngemäß für Personen, auf die die Bestimmungen des Landeslehrer-Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 188/1949, des Landesvertragslehrrergesetzes, BGBl. Nr. 189/1949, oder des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 161/1958 anzuwenden sind.

Artikel IV.

Die im Artikel I des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 88/1963 und im Artikel I dieses Bundesgesetzes vorgesehene Erhöhung von Sonderzahlungen bleibt bei der Ermittlung der Bezüge der Personen außer Betracht, auf die die Bundesgesetze BGBl. Nr. 57/1956 und BGBl. Nr. 16/1962 sowie § 4 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, in der Fassung des Artikels I des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 171/1956 anzuwenden sind.

Artikel V.

Mit Wirkung ab 1. Oktober 1963 werden erhöht:

1. Der Gehalt der Bundesbeamten (§ 1 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54) und der Landeslehrer (§ 1 des Landeslehrer-Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 188/1949), das gesetzlich geregelte Monatsentgelt der vollbeschäftigten Vertragsbediensteten des Bundes (§ 1 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86) und der vollbeschäftigten Landesvertragslehrer (§ 1 des Landesvertragslehrrergesetzes 1949, BGBl. Nr. 189) und der gesetzlich geregelte Gehalt der Bediensteten des Dorotheums (§§ 1 und 8 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 186/1958) um 7 v. H., mindestens aber um 150 S;

2. um 7 v. H. die den Bundesbeamten und Landeslehrern gebührenden Dienstalterszulagen und Dienstzulagen, ferner die Exekutivdienstzulage, die Wachdienstzulage, die Truppendienstzulage und die Truppenverwendungszulage von Bundesbeamten sowie die Dienstzulagen der Vertragsbediensteten des Bundes, der Landesvertragslehrer und der Bediensteten des Dorotheums.

Artikel VI.

(1) Die Bestimmungen der Artikel I bis III treten am 1. Juni 1963, die Bestimmungen des Artikels IV rückwirkend mit 1. März 1963 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung des Artikels IV dieses Bundesgesetzes ist, soweit sie nicht dem Präsidenten des Nationalrates obliegt, die Bundesregierung, mit der Vollziehung der übrigen Bestimmungen jedes Bundesministerium insoweit betraut, als es oberste Dienstbehörde ist.

Erläuternde Bemerkungen

Die Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes haben im vergangenen Jahr die Forderung erhoben, daß die Bezüge der öffentlich Bediensteten ab 1. Jänner 1963 entsprechend den gestiegenen Lebenshaltungskosten erhöht werden. Die Verhandlungen über diese Forderung wurden im Feber 1963 vorläufig mit dem Ergebnis abgeschlossen, das im Bundesgesetz vom 17. April 1963, BGBl. Nr. 88, über die Erhöhung der im März 1963 auszahlenden Sonderzahlung seinen Niederschlag gefunden hat.

Über die Regelung für die Zeit ab 1. Mai 1963 wurde weiterverhandelt. Die Verhandlungen wurden damit abgeschlossen, daß eine Bezugserhöhung um 7 v. H., mindestens aber um 150 S, ab 1. Oktober 1963 wirksam werden soll; der diesbezügliche Gesetzentwurf (8. Gehaltsgesetz-Novelle) geht dem Nationalrat gesondert zu. Für die Zeit vom 1. Mai bis 30. September 1963 sollen die im Juni und September 1963 auszahlenden Sonderzahlungen erhöht werden.

Im einzelnen wird zu den Bestimmungen des Entwurfes bemerkt:

Zu Artikel I:

Als Erhöhungsbetrag sind für jede Sonderzahlung für vollbeschäftigte aktive Bedienstete 350 S, für Empfänger eines Ruhegenusses 280 S und für Empfänger einer Witwen- oder Waisenspension 140 S vorgesehen. Der Gesamtbetrag für die Erhöhung beider Sonderzahlungen entspricht für fünf Monate (Mai bis September 1963) einem Monatsbetrag von 140 S beziehungsweise 112 S und 56 S. Die Abstufung bei den Pensionsparteien entspricht den pensionsrechtlichen Grundsätzen.

Im Falle einer Teilbeschäftigung soll — entsprechend den Grundsätzen bei der Bezugsbemessung — der dem Beschäftigungsausmaß entsprechende Teil des Erhöhungsbetrages gebühren.

Die Regelung des Artikels I Abs. 4 entspricht der Einfügung, die der Nationalrat im Artikel I

des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 88/1963 vorgenommen hat.

Zu Artikel II:

Bei den Bediensteten, die im Artikel II erwähnt sind, wird sich die Zuerkennung des Erhöhungsbetrages grundsätzlich danach richten, ob ihre Entlohnung in Anlehnung an die Bezüge der öffentlich Bediensteten oder in Anlehnung an die Verhältnisse der privaten Wirtschaft festgesetzt wurde.

Zu Artikel III:

Die Erhöhungsbeträge sollen auch an die Landeslehrer und an die Bediensteten des Dorotheums ausgezahlt werden.

Zu Artikel IV:

Im Artikel IV wird bestimmt, daß die im März, Juni und September 1963 fälligen Sonderzahlungen des Bundespräsidenten, der Mitglieder der Bundesregierung, der Staatssekretäre, der Landeshauptleute, der Abgeordneten usw. und der Personen, die aus dieser Tätigkeit nach den Bundesgesetzen BGBl. Nr. 57/1956 und BGBl. Nr. 16/1962 Ansprüche ableiten, sowie der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes nicht erhöht werden.

Zu Artikel V:

Durch diese Regelung werden mit Wirkung ab 1. Oktober 1963 die Bezüge der öffentlich Bediensteten, für die die Gesetzgebungskompetenz des Bundes gegeben ist, um 7 v. H., mindestens aber um 150 S erhöht.

Die Bezüge der öffentlich Bediensteten, die durch Verordnung oder Kundmachung eines obersten Organes der Vollziehung des Bundes geregelt werden, werden durch eine entsprechende Verordnung beziehungsweise Kundmachung in gleicher Weise erhöht.